

## Kindschaftssachen

### OLG Hamm: Kein Wechselmodell bei hochgradig zerstrittenen Eltern

BGB § 1684

1. Ein paritätisches Wechselmodell ist bei hochgradig zerstrittenen Eltern nicht kindeswohldienlich.
2. Die Umgangsregelung muss die Stabilität und Kontinuität im Leben der Kinder gewährleisten und den Loyalitätskonflikt minimieren.

*OLG Hamm, Beschluss vom 29.4.2025 – 9 UF 143/24, BeckRS 2025, 20635*

#### Sachverhalt

Der Vater hat eine Umgangsregelung in Gestalt eines paritätischen Wechselmodells angeregt. Die Mutter, bei der die gemeinsamen, gerade eingeschulten Zwillinge leben, hält das Wechselmodell für nicht kindeswohldienlich. Die erforderliche Kommunikation zwischen den Eltern sei nicht vorhanden. Das Amtsgericht hat neben einer hälftigen Ferienregelung eine Umgangsregelung getroffen, bei der die Töchter im zweiwöchigen Rhythmus Umgang mit dem Vater von Donnerstag bis Montag und sodann Mittwoch bis Freitag haben, wobei die Wechsel mit dem Schulbesuch einhergehen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Mutter.

#### Entscheidung

Auf die Beschwerde hat das OLG eine Umgangsregelung dahingehend getroffen, dass der Vater Umgang von Freitag bis Montag und sodann Mittwoch auf Donnerstag hat. Ein paritätisches Wechselmodell komme zwischen den Eltern nicht in Betracht. Bei der praktischen Verwirklichung einer geteilten Betreuung ergebe sich nach den realitätsnahen Ausführungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf, was geeignete äußere Rahmenbedingungen, so etwa eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte und die Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtungen, aber auch eine entsprechende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraussetze. Dementsprechend sollten beide Eltern hinreichende Erziehungskompetenzen aufweisen und erkannt haben, dass eine kontinuierliche und verlässliche Kindererziehung der elterlichen Kooperation und eines Grundkonsenses in wesentlichen Erziehungsfragen bedürfe. Bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung werde das Wechselmodell dagegen in der Regel nicht dem Kindeswohl entsprechen. Denn das Kind werde dann durch vermehrte oder ausgedehnte Kontakte auch mit dem anderen Elternteil verstärkt mit dem elterlichen Streit konfrontiert und gerate durch den von den Eltern oftmals ausgeübten „Koalitionsdruck“ in Loyalitätskonflikte. Zugleich werde es den Eltern aufgrund ihres fortwährenden Streits oft nicht möglich sein, die für die Erziehung des Kindes nötige Kontinuität und Verlässlichkeit zu schaffen (vgl. BGH NZFam 2020, 116 Rn. 24).

Entgegen diesen Anforderungen für ein paritätisches Wechselmodell seien die Eltern nach wie vor hochgradig zerstritten und würden ihre zerrüttete Paarebene nicht von ihrer Elternebene zu trennen vermögen. Wie die Sachverständige herausgearbeitet habe, werde eine konstruktive Kommuni-

kations- und Kooperationsbasis durch ihre Hochstrittigkeit vollends verdrängt. Ihre wechselseitige Bindungstoleranz erscheine unzureichend. Der Vater halte die Mutter für erziehungsunfähig. Mehrfach habe er das Jugendamt wegen Gefährdung des Kindeswohls angerufen. Die Mutter bezeichne die Vorwürfe des Vaters als Lügen. Sie behauptete, der Vater leide an heftigen Gefühlsausbrüchen. Könne er seinen Willen nicht durchsetzen, reagiere er aggressiv. Dieses Verhalten führe bei den Töchtern zu Irritationen und Instabilität. Würde sie allein und direkt auf den Vater treffen, beleidige und bedrohe er sie. Inzwischen habe sie Angst vor ihm. Sie habe erklärt, sie wolle so wenig Kontakt zum Vater haben wie möglich.

Die Kinder würden unter den anhaltenden Auseinandersetzungen leiden und befänden sich in einem hochgradigen Loyalitätskonflikt. Nachdem sie seit Jahren im Mittelpunkt der Spannungen stünden, seien sie in beiden Haushalten starken psychischen Belastungen ausgesetzt. Mehrfach habe die Sachverständige in ihrem Handout eine „psychische Kindeswohlgefährdung“ durch das Verhalten der Eltern seit ihrer Trennung attestiert. Unter derart gefährdenden Umständen seien aus der nach § 1697a I BGB allein maßgeblichen Perspektive der betroffenen Kinder zuvörderst Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten. Diesen vordringlichen Bedürfnissen diene weder ein vom Vater ursprünglich begehrtes paritätisches Wechselmodell noch die vom Amtsgericht entwickelte Umgangsvariante, wonach sich die Kinder in keinem der elterlichen Haushalte länger als 6 Nächte am Stück aufhalten würden.

#### Praxishinweis

Die Entscheidung folgt dem BGH (NZFam 2017, 206 Rn. 31; NZFam 2020, 116 Rn. 24 mAnm Wache), der die Bedingungen für ein Wechselmodell bei hoher elterlicher Konfliktbelastung benannt hat. Danach scheidet ein dauerhaftes Wechselmodell in der Regel dann aus, wenn die Eltern das Kind im Einzelfall nicht von ihrem Konflikt verschonen können. Es besteht die Gefahr, dass das Kind mit dem Wechselmodell nur den durch den Elternkonflikt ausgelösten Loyalitätskonflikten ausweicht. Die Beteiligten bleiben in dem vermeintlich „gleichberechtigten“ Modell gefangen, auch wenn es dem Kind in der Obhut nur eines Elternteils besser erginge. Entspricht das Wechselmodell hingegen trotz elterlicher Konflikte dem Wohl des Kindes, weil es dessen Belastung gegenüber anderen Betreuungsmodellen reduziert, sprechen sich einzelne Entscheidungen für ein Wechselmodell nach dem „Prinzip der Schadensminimierung“ aus (OLG Bamberg NZFam 2019, 574 mAnm Wache; OLG Dresden NZFam 2022, 610 bespr. v. Splitt).

Das Wechselmodell setzt voraus, dass die Eltern Kontinuität und Verlässlichkeit in der Erziehung gewährleisten, wie auch dem nötigen Abstimmungs- und Kooperationsbedarf (vgl. hierzu auch OLG Brandenburg NZFam 2025, 605 bespr. v. Schmidt) gerecht werden. Diese Voraussetzungen sind nicht auf das Wechselmodell beschränkt, sondern greifen allgemein umso mehr, je umfassender beide Eltern die Kinder betreuen.

*Richter am Oberlandesgericht Dr. Julian Fuchs,  
München*